

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 2. Juni 1999

G 5 m Rümlang. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Lee. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Rümlang erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. Dezember 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Lee. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 29. Januar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Bereits vor der Vorprüfung durch das AWEL setzte der Gemeinderat Rümlang mit Beschluss vom 25. November 1997 die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Da das AWEL den Schutzzonenakten ohne Änderung zustimmen konnte, ergaben sich daraus keine Konflikte. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 17. Mai 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Lee gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Rümlang. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 25. November 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Lee und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 415/1b) 1:1'000 vom 30. August 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Lee vom 30. August 1997.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Rümlang, 8153 Rümlang, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 108.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 148.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Rümlang, 8153 Rümlang;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 2. Juni 1999

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

